

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 10 01 41 · 98490 Suhl

### per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

## Überlassung von vorübergehend nicht mehr genutzten Bereichen an Geflüchtete aus der Ukraine sowie

### Unterbringung von pflegebedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine Umgang FKQ und bauliche Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie möchten wir Sie über die Möglichkeiten der Überlassung von freien Wohnkapazitäten sowie zur Aufnahme von pflegebedürftigen Geflüchteten informieren.

In der aktuellen Situation ist es begrüßenswert, wenn unter das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) fallende Einrichtungen nicht mehr genutzte Bereiche und zur Verfügung stehende Plätze für die Unterbringung und Versorgung von pflegebedürftigen Flüchtlingen oder volljährigen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen wollen.

Bei der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine ist zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

#### 1. Die bloße Überlassung von freien Wohnkapazitäten aufgrund Leerstands o. Ä. durch Vermietung an beispielsweise eine Kommune:

In einem derartigen Fall sind diese vermieteten Wohnkapazitäten nicht mehr Bestandteil des Pflegeheimbetriebes. Eine Anzeige einer Kapazitätsverringerung durch den Träger bei der Heimaufsicht ist erforderlich. Zudem bedarf es einer strikten räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung zum Pflegeheimbetrieb. Im Ergebnis unterliegen diese freien Wohnkapazitäten aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit nicht mehr der Aufsicht durch die Heimaufsicht.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ute Singer

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 - 57 3321761  
Telefax 0361 - 57 3321369

heimaufsicht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-Geflüchtete

Weimar,  
22. April 2022

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Karl-Liebnecht-Str. 4  
98527 Suhl

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## 2. Die Aufnahme von pflegebedürftigen ukrainischen Flüchtlingen in den regulären Pflegeheimbetrieb.

In diesem Fall bleibt die Aufsichtsfunktion der Heimaufsicht weiterhin wie gewohnt bestehen.

Zum Zwecke einer Aufnahme von pflegebedürftigen Geflüchteten kann von den baulichen Anforderungen sowie der Fachkraftquote abgewichen werden. Hinsichtlich der baulichen Anforderungen kommen in Thüringen mangels einer entsprechenden Rechtsverordnung in Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürWTG die in der Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen zur Anwendung. Mit Verweis auf das gemeinsame Schreiben vom BMG und dem BMFSFJ vom 28. März 2022 und dem sich aus der Notlage ergebenden Flexibilisierungsbedarf ist von zeitlich befristet zulässigen Abweichungen unter anderem hinsichtlich der Mindestquadratmeterzahlen, der Regelungen für Gemeinschaftsräume sowie der sanitären Anlagen auszugehen.

Im Hinblick auf die personellen Mindestanforderungen, vor allem im Zusammenhang mit der Fachkraftquote gemäß § 28 Abs.1 Nr. 2 ThürWTG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 Heimpersonalverordnung, ist es möglich, dass diese durch die Aufnahme pflegebedürftiger Flüchtlinge oder volljähriger Menschen mit Behinderung nicht eingehalten werden können. Eine zeitlich begrenzte Unterschreitung der personellen Anforderungen ist wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang sei auf das Rundschreiben der Heimaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 19. März 2020 an alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG verwiesen. Unter der Maßgabe einer sichergestellten pflegerischen Versorgung in den Einrichtungen wurden seinerzeit die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG pandemiebedingt durch die Heimaufsicht ausgesetzt, mit resultierenden Abweichungen und einer Absenkung der FKQ von 50 % auf bis zu 40 %. Bei Sicherstellung einer fachgerechten Mindestversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner kann daher für einen befristeten Zeitraum von den personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG analog der Corona-Regelung abgewichen werden.

**Soweit Einrichtungen von den genannten baulichen und personellen Mindestanforderungen abweichen, ist die Heimaufsicht durch die Einrichtung unverzüglich zu informieren.**

Aus infektiologischer Sicht sollte vor der Aufnahme der Personen verpflichtend ein PCR-Test durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ute Singer  
Referatsleiterin  
Seite 2 von 2